

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Patrizia
Kraft
Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Wie funktioniert eine Erbteilung?

In meinem heutigen Beitrag möchte ich das Augenmerk auf die Erbteilung legen. Es zeigt sich immer wieder, dass in diesem Bereich in den Köpfen der Leute teilweise unrichtige Vorstellungen bestehen. Zunächst einmal gilt es, sich zu vergegenwärtigen, dass die Erbteilung ein Akt des Privatrechts ist. Eine staatliche (Verwaltungs-)Behörde kann niemals durch ihr hoheitliches Handeln den Erben die Teilung vorschreiben, die Teilung von ihrer Zustimmung abhängig machen oder Vorschriften über den Zeitpunkt, die Art oder die Modalitäten der Teilung erlassen. Dies würde dem fundamentalen Grundsatz der freien privaten Erbteilung widersprechen. Dieser Grundsatz ist das zentrale Leitmotiv des Teilungsrechts.

Der Grundsatz der freien privaten Erbteilung besagt, dass die Erben – solange die Einstimmigkeit gewahrt bleibt, – frei sind, zu bestimmen, wann, wie, nach welchen Kriterien und nach welchen Modalitäten sie die Erbteilung vornehmen. Gesetzliche oder testamentarische Teilungsvorschriften haben hinter der Einigung der Erben zurückzustehen. Auch ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker kann sich (mit einigen wenigen Ausnahmen) dem einstimmigen Willen der Erbengemeinschaft nicht widersetzen. Ein weiterer wichtiger Grundsatz des Teilungsrechts ist der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Erben, unabhängig davon, ob sie einen Erbteil von einem Hundertstel oder der Hälfte zugute haben, und unabhängig davon, ob es sich um die Ehefrau oder eine als Erbin eingesetzte Institution (erinnern Sie sich noch an den Laubfrosch aus meiner ersten Kolumne?) handelt, wiederum



Haben Sie eine Frage zum Thema Erbschaft und Nachlass? Mailen Sie diese an: redaktion@bockonline.ch. Unsere Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

mit einigen wenigen Ausnahmen den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft haben. Ein wichtiger Ausfluss dieses Prinzips ist der gegenseitige, unbedingte Informationsanspruch der Erben, der sicherstellen soll, dass bei der Teilung alle Umstände bekannt sind, welche die Höhe und die Zusammensetzung der Erbschaft beeinflussen können (zum Beispiel auch lebzeitige Zuwendungen der verstorbenen Person).

Befindet man sich nun in einer Situation, in der es bei der Einstimmigkeit hapert oder die Informationsrechte missachtet werden, sieht das Gesetz als Lösung den Gang zum Gericht vor. Dieses kann den Informationsrechten zum Durchbruch verhelfen und die Erbteilung notwendigenfalls durch ein Teilungsurteil herbeiführen. Bevor dieser kostspielige und zeitintensive Weg eingeschlagen wird, lohnt es sich jedoch, Alternativen zu prüfen. Manchmal lässt sich eine verfahrene Situation mit ein wenig Hilfe von aussen einfacher klären als man denkt.

Patrizia Kraft
052 632 10 02 / p.kraft@heresta.ch / www.hresta.ch

